

Ergänzungsvereinbarung 2020 zum UVG-Regressabkommen 2001 (mit Anpassungen 2009)

Im Interesse einer effizienteren Abwicklung von UVG-Regressen vereinbaren die Teilnehmer am UVG-Regressabkommen 2001, welche diese Ergänzungsvereinbarung unterzeichnen, was folgt:

1. Ziff. 6.1. des UVG-Regressabkommens 2001 wird wie folgt angepasst: «Der UVG-Versicherer verzichtet auf Regressnahme gegenüber dem Haftpflichtversicherer, wenn seine Leistungen im Grundfall oder in einem Rückfall den Betrag von Fr. 5'000.-- nicht übersteigen. Im Rahmen dieser Bagatellgrenze verzichtet der UVG-Versicherer darauf, dem Haftpflichtversicherer den Regress anzukündigen. Der Haftpflichtversicherer auf der anderen Seite verzichtet darauf, beim UVG-Versicherer ein Akteneinsichtsgesuch zu stellen, solange ihm der Regress nicht angekündigt wurde.
2. Ziff. 6.2. des UVG-Regressabkommens 2001 wird wie folgt angepasst: «In den nach Abkommen zu beurteilenden Schadenfällen trägt der UVG-Versicherer 29% und der Haftpflichtversicherer 71% der Leistungen.»
3. Zwischen denjenigen Gesellschaften, welche die Ergänzungsvereinbarung bis am 31. März 2021 unterzeichnen, gelten die geänderten Modalitäten für alle Unfälle, die sich ab 1. Januar 2021 ereignen und für alle Rückfälle, die dem UVG-Versicherer ab 1. Januar 2021 gemeldet werden. Erfolgt die Unterzeichnung erst nach dem 31. März 2021, gelten die Modalitäten des neuen Abkommens für alle Unfälle und Rückfälle, die sich ab Beitrittserklärung ereignen bzw. gemeldet werden. Die gleiche übergangsrechtliche Regelung gilt für Gesellschaften, die dem UVG-Regressabkommen 2001 sowie der Ergänzungsvereinbarung 2020 neu beitreten.
